

Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich

Telefon +41 (0)44 315 55 44
Fax +41 (0)44 315 55 45
info@schreiner-zh.ch
www.schreiner-zh.ch

SVZ Statuten

Februar 2021



VSSM



Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten
**Schreinermeisterverband
Kanton Zürich SVZ**

Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich

Telefon +41 (0)44 315 55 44
Fax +41 (0)44 315 55 45
info@schreiner-zh.ch
www.schreiner-zh.ch

SVZ Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	3
	Art. 5.1 Aktivmitglieder	3
	Art. 5.2 Einzelmitglieder	4
	Art. 5.3 Altmeister	4
	Art. 5.4 Ehrenmitglieder	4
	Art. 5.5 Gönnermitglieder	4
III.	Organisation	7
	A. Generalversammlung	7
	B. Vorstand, Ausschuss und Delegierte	10
	C. Regionalsektionen	12
	D. Kontrollstelle	12
	E. Kommissionen	13
	F. Schiedsgericht	15
IV.	Finanzielle Bestimmungen	16
V.	Statutenrevision	17
VI.	Fusionen, Auflösung und Liquidation	17
VII.	Inkraftsetzung	18
VIII.	Übergangsbestimmungen	19

Die Bezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise.
Diese Statuten sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Schreinermeisterverband Kanton Zürich SVZ», nachstehend «SVZ» genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 6 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des SVZ befindet sich im Verbandsgebiet.
- ³ Das Verbandsgebiet ist identisch mit den zürcherischen Kantonsgrenzen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der SVZ bezweckt den Zusammenschluss der selbstständig erwerbenden Schreinermeister gemäss Artikel 5 zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen im Gebiet des Kantons Zürich.
- ² Der SVZ kann zur geordneten und wirksamen Durchführung einzelner Aufgaben besondere Reglemente erlassen, die integrierende Bestandteile dieser Statuten werden (vgl. Art. 13 abs. 2 lit I). Als solche gelten insbesondere das Geschäftsreglement und das Beitragsreglement.
- ³ Der SVZ erstrebt im Wesentlichen keinen wirtschaftlichen Erfolg.
- ⁴ Die Zweckerreichung wird auch angestrebt durch die Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes.

Art. 3 Verbandsmitgliedschaft im VSSM

- ¹ Der SVZ ist als Sektion ein Verbandsmitglied des VSSM.
- ² Der SVZ nimmt die Interessen des Schreinergewerbes auf kantonaler Ebene wahr. Der SVZ ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.
- ³ Die Mitglieder des SVZ sind über den SVZ dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für Mitglieder des SVZ verbindlich.

- ⁴ In den SVZ werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, welche die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.
- ⁵ Der SVZ orientiert den VSSM über die Mitglieder Mutationen laufend.
- ⁶ Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Sektionsmitgliedschaft

- ¹ Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:
 - A. die Aktivmitglieder
 - B. die Einzelmitglieder
 - C. die Altmeister
- ² Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:
 - D. die Ehrenmitglieder
 - E. die Gönnermitglieder

Art. 5 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im SVZ

- ¹ Der SVZ nimmt Mitglieder auf, deren Betriebsdomizil* im Sektionsgebiet liegt.
*gilt für Aktiv- und Einzelmitglieder gemäss Ziffer 5.1 a) nachfolgend.

Art. 5.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, planen reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedsbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien und Montageunternehmen;

- b) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

Art. 5.2 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können dem SVZ beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige;
- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinerhandwerks tätig sind;
- c) Personen ohne eigenen oder ohne Anstellung in einem Betrieb, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinerhandwerks tätig sind;
- d) Höheres Kader: Personen in Mitgliedsbetrieben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben.

Art. 5.3 Altmeister

Als Altmeister können auf deren Gesuch hin ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliedsbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, angehören. Sie müssen sich über eine mindestens zehnjährige Mitgliedschaft ausweisen.

Art. 5.4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den SVZ in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern vom SVZ ernannt werden; sie werden dadurch nicht auch Ehrenmitglieder des VSSM.

Art. 5.5 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind Hersteller und Lieferanten von Produkten für die Mitglieder des SVZ. Für die Gönnermitglieder besteht keine geografische Beschränkung.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder vom SVZ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- ² Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.
- ³ Die Vertreter der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5.1 können als Delegierte vom SVZ gewählt werden; sie sind überdies in die Organe des VSSM und in Kommissionen wählbar.
- ⁴ Die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.2 Buchstabe a und b sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in die Kommissionen des VSSM wählbar.
- ⁵ Die Altmeister haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Die Altmeister nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil; sie haben an der Generalversammlung ein Antragsrecht.
- ⁶ Die Ehrenmitglieder haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Die Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht.
- ⁷ Die Gönnermitglieder haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Die Gönnermitglieder können an der Generalversammlung am gesellschaftlichen Teil teilnehmen; sie haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- ⁸ In Fragen der Gesamtarbeitsverträge besteht ein qualifiziertes, nach Höhe der SUVA-prämienpflichtigen Jahreslohnsumme, abgestuftes Stimm- und Wahlrecht. Von Fr. Null bis Fr. 100'000.00 SUVA-prämienpflichtiger Jahreslohnsumme berechtigt zu einer Stimme. Jede weitere Tranche von Fr. 100'000.00 SUVA-prämienpflichtiger Jahreslohnsumme berechtigt zu einer weiteren Stimme. Teile einer Tranche von Fr. 100'00.00 gelten als volle Tranche.

Art. 7 Aufnahme in den SVZ

- ¹ Das Gesuch um die Mitgliedschaft hat der Gesuchsteller dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand SVZ.
- ² In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem SVZ einerseits und gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.
- ³ Mit der Aufnahme in den SVZ verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächstmöglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV-Kasse angehört.
- ⁴ Gönnermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Ein Übertritt zur AHV-Ausgleichskasse Schreiner ist nicht erforderlich.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.
- ² Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
- ³ Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des SVZ oder des VSSM zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Der Ausgeschlossene kann innert zwanzig Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

- ⁴ Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächstmöglichen Termin hin. Damit fallen alle Rechte gegenüber dem SVZ und dem VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert sechs Monaten zu erfüllen.
- ⁵ Die Mitgliedschaft von Gönnermitgliedern erlischt durch Verzicht oder Ausschluss.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe vom SVZ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand und dessen Ausschuss
- c) die Kontrollstelle
- d) die von der Generalversammlung gewählten Kommissionen
- e) das Schiedsgericht

Art. 10 Wählbarkeit und Amtsdauer

- ¹ Als Mitglieder der Organe des SVZ sind Aktivmitglieder und Einzelmitglieder gemäss Art. 5.1 und 5.2 wählbar.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands, der VSSM Delegierten, sowie der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.

A. Generalversammlung

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres, alternierend im Gebiet einer Regionalsektion statt.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung einberufen und innert sechzig Tagen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.
- ³ Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- ⁴ Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und wird bis spätestens Ende Januar angekündigt.
- ² Die Einladung, unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- ³ Die zu behandelnden Geschäfte sind bei der Einladung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen muss auch der Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden. Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden, ausser über die Festsetzung einer nächsten ausserordentlichen Generalversammlung.
- ⁴ Mitglieder können dem Vorstand Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung stellen, wenn sie spätestens sieben Wochen vor dem angekündigten Datum schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht worden sind. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

Art. 13 Zuständigkeit

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SVZ.
- ² Sie ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
 - e) die Genehmigung des Budgets
 - f) die Wahl des Präsidenten des SVZ
 - g) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - h) die Wahl der Delegierten zum VSSM und anderen Institutionen und Verbänden
 - i) die Wahl der Kontrollstelle
 - k) die Wahl von ständigen Kommissionen
 - l) den Erlass von Reglementen und Tarifen
 - m) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - n) Genehmigung von Verträgen gemäss Geschäftsreglement
 - o) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - p) die Änderung der Statuten
 - q) Fusionen, die Auflösung und Liquidation des SVZ.
 - r) Genehmigung der Gesamterneuerung des Gesamtarbeitsvertrages (zuhanden der Delegierten)

Art. 14 Stimmrecht

1. Aktiv-, Ehren- und Einzelmitglieder haben in der Generalversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.
2. Altmeister haben in der Generalversammlung ein Antragsrecht.
3. In Fragen der Gesamtarbeitsverträge besteht ein qualifiziertes, nach der Höhe der SUVA-prämienpflichtigen Jahreslohnsumme, abgestuftes Stimm- und Wahlrecht. Von Fr. Null bis Fr. 100'000.00 SUVA-prämienpflichtiger Jahreslohnsumme berechtigt zu einer Stimme. Jede weitere Tranche von Fr. 100'000.00 SUVA-prämienpflichtiger Jahreslohnsumme berechtigt zu einer weiteren Stimme. Teile einer Tranche von Fr. 100'000.00 gelten als volle Tranche.

Art. 15 Beschlussfassung

1. Jede gemäss Gesetz und den Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste stehen.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wird bei Wahlen dieses absolute Mehr nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang angeordnet. In diesem Verfahren wird mit relativem Mehr entschieden.
4. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt; bei Wahlen ist keine Wahl zustande gekommen.
5. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

B. Vorstand, Ausschuss und Delegierte

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den SVZ nach aussen.
- ² Der Vorstand SVZ besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) und bis zu 5 Ressortvorstehern.

Art. 17 Delegiertenwahl

1. Die VSSM-Delegierten werden durch die Generalversammlung SVZ für 4 Jahre gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig, die Amtsdauer ist auf zwölf zusammenhängende Amtsjahre beschränkt.
3. Der SVZ schreibt jeweils die Bewerbung aus.

4. Zur Wahl als VSSM-Delegierte des SVZ können Aktiv- und Einzelmitglieder, in der Regel bezirksweise unter Berücksichtigung der folgenden Bewertungskriterien: doppelte Anzahl der Aktivmitglieder sowie je einfache Anzahl der Arbeiter und Schreinerlehrlinge, vorgeschlagen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführer der Geschäftsstelle werden von Amtes wegen zur Wahl als Delegierte vorgeschlagen.

Art. 18 Sitzungen und Zuständigkeit

1. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes sind im Geschäftsreglement statuiert, das als integrierender Bestandteil dieser Statuten gilt.
2. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nach Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Verbandsorganes fallen.

Art. 19 Amtsdauer

1. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung jeweils auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Als Vorstandsmitglieder sind nur Personen wählbar, die in der Mitgliedfirma, die sie vertreten, unterschiftsberechtigt sind.

Art. 20 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 21 Ausschuss, Zusammensetzung und Zuständigkeit

1. Der Ausschuss des Vorstandes besteht mindestens aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Ressortvorsteher.
2. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Ausschusses sind im Geschäftsreglement statuiert, das als integrierender Bestandteil dieser Statuten gilt.

Art. 22 Unterschrift

Die Mitglieder des Ausschusses, des Vorstandes und der Geschäftsführer zeichnen je kollektiv zu zweien.

Art. 23 Geschäftsstelle, Organisation und Struktur

1. Zur Bewältigung seiner Aufgaben bestellt der SVZ eine vollamtlich geführte Geschäftsstelle. Diese untersteht der Leitung eines Geschäftsführers im Arbeitsvertragsverhältnis.
2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind einerseits im Anstellungsvertrag und andererseits im Geschäftsreglement statuiert, das als integrierender Bestandteil dieser Statuten gilt.
3. Der Geschäftsführer besitzt in allen Verbandsangelegenheiten ein Antragsrecht.

C. Regionalsektionen

Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die im Verbandsgebiet SVZ verbleibenden Regionalsektionen sind eigenständige, in der Region verankerte Institutionen.
2. Die Regionalsektionen sind autonom soweit ihre Autonomie nicht durch diese Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung des SVZ eingeschränkt wird.

D. Kontrollstelle

Art. 25 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem Berufsrevisor (Revisions- und/oder Treuhandgesellschaft) sowie aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus den Reihen der SVZ-Mitglieder.
2. Mitglieder des Vorstandes und Angestellte der Geschäftsstelle können nicht in die Kontrollstelle gewählt werden.
3. Die Aufgaben der Kontrollstelle sind im Schweizerischen Obligationenrecht sowie im Geschäftsreglement umschrieben, das als integrierender Bestandteil dieser Statuten gilt.

4. Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wählbarkeit der Mitglieder der Kontrollstelle aus den Reihen der SVZ-Mitglieder ist auf drei Amtsperioden beschränkt.

E. Kommissionen

Art. 26 Ständige Kommissionen

Die Generalversammlung wählt ständige Kommissionen. Dazu zählen insbesondere die Bildungskommission und die GAV-Kommission

Art. 27 Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

1. Die Bildungskommission besteht aus:
 - a) ihrem Präsidenten
 - b) dem Vertreter des SVZ in der Bildungskommission des kantonalen Gewerbeverbandes
 - c) dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der Kantonalen Kommission für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen der holzgewerblichen Berufe im Kanton Zürich
 - d) den Präsidenten der Einführungskurskommissionen
 - e) den Obmännern der LAP-Prüfungsorte
 - f) und bis zu vier Beisitzern.
2. Die Aufgaben der Bildungskommission richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG), den kantonalen Gesetzen und Verordnungen, den einschlägigen Reglementen des VSSM sowie den vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben über die Bildungspolitik allgemein. Sie sind im Geschäftsreglement statuiert, das als integrierender Bestandteil dieser Statuten gilt.
3. Über die Sitzungen der Bildungskommission ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen, das neben den Bildungskommissionsmitgliedern auch dem Vorstand zuzustellen ist.
4. Die Bildungskommission ist verpflichtet, im Rahmen des Jahresberichtes der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
5. Der Geschäftsführer hat in den Sitzungen der Bildungskommission ein Antragsrecht.

Art. 28 Zusammensetzung und Aufgaben der GAV-Kommission

1. Die GAV-Kommission besteht aus:
 - a) ihrem Präsidenten
 - b) dem Vertreter des SVZ im Ausschuss der Baugewerbegruppe des kantonalen Gewerbeverbandes
 - c) und bis zu vier Beisitzern.
2. Die Aufgaben der GAV-Kommission sind im Geschäftsreglement statuiert, das als integrierender Bestandteil dieser Statuten gilt.
3. Über die Sitzungen der GAV-Kommission ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen, das neben den Mitgliedern der GAV-Kommission auch dem Vorstand des SVZ zuzustellen ist.
4. Die GAV-Kommission ist verpflichtet, im Rahmen des Jahresberichtes der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
5. Der Geschäftsführer hat in den Sitzungen der GAV-Kommission ein Antragsrecht.

Art. 29 Nichtständige Kommissionen

Zusammensetzung und Aufgaben:

1. Der Vorstand stellt die nichtständigen Kommissionen zusammen.
2. Die Kommissionen legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung über ihre Tätigkeit im Rahmen des Jahresberichtes Rechenschaft ab.
3. Über die Verhandlungen der Kommissionen ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen.
4. Der Geschäftsführer hat in allen Kommissionen ein Antragsrecht.

F. Schiedsgericht

Art. 30 Bestellung

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem SVZ und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Verbandsgebiet endgültig entschieden.
2. Dieses Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise bestellt, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt, und diese beiden Schiedsrichter einen neutralen Obmann bestimmen. Dieser soll ein in Ehren und Rechten stehender Zürcher Jurist sein. Die beiden Schiedsrichter, nicht aber der Obmann, müssen ihrerseits Mitglieder eines schweizerischen baugewerblichen Berufsverbandes sein. Ernennet eine Partei auf Ersuchen der Gegenpartei nicht innert vierzehn Tagen ihren Schiedsrichter, oder können sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird der zweite Schiedsrichter oder der Obmann vom Präsidenten des Kantonalen Gewerbeverbandes bezeichnet.
3. Das Schiedsgericht untersteht der jeweils geltenden Fassung der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Verbeiständung der Parteien vor Schiedsgericht ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Schiedsgericht selbst kann in komplizierten Fällen, auf Antrag der Parteien, Ausnahmen gestatten. Für Vorladungen, die mit eingeschriebenem Brief erfolgen, ist eine Frist von mindestens zehn Tagen zu beachten. Das Urteil muss den Parteien und dem Vorstand des SVZ schriftlich und begründet innert angemessener Frist zugestellt werden.

Art. 31 Aufgaben

Das Schiedsgericht beurteilt Verletzungen von Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SVZ. Es kann:

- a) eine Rüge erteilen
- b) eine Geldstrafe bis zum Maximalbetrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall aussprechen.
- c) dem Vorstand den Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes beantragen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 32 Mittelbeschaffung

Der SVZ beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) die ordentlichen, beziehungsweise ausserordentlichen, Beiträge der Mitglieder
- b) die Einnahmen aus Dienstleistungen
- c) den Vermögensertrag
- d) die Beiträge der Gönnermitglieder
- e) freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- f) die Aufnahme von Darlehen.
- g) Der SVZ kann, durch die Generalversammlung bewilligte Stiftungen und Sonderrechnungen, zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung führen.

Art. 33 Ordentliche Beiträge der Mitglieder

- ¹ Der SVZ erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen ordentlichen Beitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- ² Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglementes und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.
- ³ Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder bezahlen den ersten Jahresbeitrag pro rata temporis.
- ⁴ Der Mitgliederbeitrag ist innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SVZ haftet im Sinne der diesbezüglichen vereinsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Verbandsmitglieder haften maximal gemäss genehmigtem Beitragsreglement SVZ.

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenrevision

Art. 36 Statutenänderung

1. Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Diese kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen.
2. Für jede Statutenänderung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

VI. Fusionen, Auflösung und Liquidation

Art. 37 Fusionen und Auflösung

1. Fusionen wie auch die Auflösung des SVZ können nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen.
2. Falls in der ersten Generalversammlung nicht drei Viertel aller Stimmen erreicht werden, so ist frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten eine zweite Generalversammlung durchzuführen. Diese kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen Fusionen, beziehungsweise die Auflösung des SVZ, beschliessen.
3. Anträge auf Fusion, beziehungsweise Auflösung des SVZ, sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 38 Liquidation

Ist Fusion oder Auflösung beschlossen, ist ein allfälliger Überschuss innert vier Wochen dem VSSM zur Verwahrung zu übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis ein neuer Verband mit dem nämlichen Zweck gegründet wird und mindestens zwanzig Mitglieder aufweist. Erfolgt innert zehn Jahren seit der Auflösung des SVZ keine Neugründung, verfällt das Vermögen dem VSSM.

VII. Inkraftsetzung

Art. 39

Erste Statutengenehmigung am 25. Mai 2000 durch die Gründungsversammlung. Genehmigung der ersten Statutenrevision durch die Generalversammlung vom 14. Juni 2007. Die zweite Statutenrevision wurde von der Generalversammlung vom 13. Juni 2014 in Rüschlikon beschlossen und vom Zentralvorstand des VSSM am 01.09.2014 genehmigt. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Juni 2014 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des VSSM in Kraft

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 40 Mitglieder

Die bisherigen Mitglieder der SVZ-Regionalsektionen sind die Mitglieder des SVZ. Ehrenmitglieder der ehemaligen Regionalsektionen werden automatisch zu Ehrenmitgliedern SVZ.

Art. 41 Sektionsvermögen

Die Vermögen der SVZ-Regionalsektionen bleiben durch den SVZ unangetastet.

Zürich, 26. Februar 2021

Der Präsident



Daniel Brunner

Der Geschäftsführer



Patrick Müller

Vom Zentralvorstand des VSSM gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des VSSM genehmigt.

Zürich, 26. Februar 2021

Der Zentralpräsident



Thomas Iten

Der Direktor



Mario Fellner